

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 671/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Claudia Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kontrolle und Monitoring GFMA-G“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Gesetzesentwurf wurde am 7. Juni 2017 als gemeinsamer Initiativantrag beider damaliger Regierungsparteien eingebracht und am 21. Juni 2017 samt Abänderungsantrag im Justizausschuss behandelt.

Daher kommt die Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV), [BGBl. II Nr. 489/2012](#), die insbesondere die Grundsätze und systematischen Schritte der vollinhaltlichen und vereinfachten WFA, die Wirkungsdimensionen und Wesentlichkeitskriterien sowie die Berichtstruktur für die Ergebnisdarstellung der WFA und damit auch eine allfällige Evaluierung regelt, nicht zur Anwendung.

Abgesehen davon, dass eine „Erfüllungskontrolle“ sohin nicht vorgesehen ist, ist eine solche auch nicht notwendig, da die scharfe Sanktion des „leeren Stuhls“ für eine gesetzeskonforme Erfüllung sorgen wird.

Zu 2:

Der Begriff „Arbeitnehmer“ orientiert sich – gleich wie nach § 29 GmbHG und § 24 GenG für die Aufsichtsratspflicht – am Arbeitnehmerbegriff gemäß § 36 ArbVG.

Das Gesetz sieht keine Konzernbetrachtung vor. Börsennotierte Gesellschaften sind in aller Regel zugleich Konzernmutter, sodass hier eine solche Umstrukturierung faktisch kaum möglich ist. Auch bei nicht börsennotierten Gesellschaften wäre ein Umbau der Konzernstruktur nur zu Umgehungszwecken wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen; eine derartige Vorgehensweise zur Umgehung der Quotenregelung ist daher äußerst unwahrscheinlich.

Zu 3:

Eine quotenwidrige Wahl oder Entsendung ist nichtig. Die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze bleiben also unbesetzt („leerer Stuhl“). Diese Sanktion, die nach deutschem Vorbild gewählt wurde, führt auch nach den Erfahrungen in Deutschland zu einer Einhaltung der gesetzlichen Quotenregelung.

Zu 4:

Die österreichische Regelung gilt – wie das deutsche Vorbild – für Aufsichtsratswahlen bzw. Entsendungen nach ihrem Inkrafttreten; in aufrechte Mandate sollte bewusst nicht eingegriffen werden.

Zu 5:

Die Besetzung der Aufsichtsräte österreichischer Aktiengesellschaften ist im Firmenbuch öffentlich zugänglich, ebenso zugänglich ist die im Anhang zum Jahresabschluss bekanntzugebende Anzahl der Arbeitnehmer. Fortschrittsberichte sind daher aus Sicht des Justizressorts nicht erforderlich.

Zu 6 und 7:

Die neugeschaffene Quotenregelung wird durch ihre scharfe Sanktion des „leeren Stuhls“ zu Diversität im Aufsichtsrat im Sinn eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses beitragen. Generell fallen aber sozial- bzw. frauenpolitische Agenden nicht in die federführende Zuständigkeit des BMVRDJ.

Wien, 15. Juni 2018

Dr. Josef Moser



